

Leistungsbeurteilungskonzept

Geographie und wirtschaftliche Bildung

Die Leistungsfeststellungen zum Zwecke der Leistungsbeurteilung setzen sich zusammen aus:

1. Mitarbeit im Unterricht (§4 LBVO)
2. Mündliche Übungen (Referate, Präsentationen) (§6 LBVO)
3. Schriftliche Überprüfung (Tests) (§8 LBVO)
4. Besondere mündliche Leistungsfeststellungen (§5 LBVO)

Daraus ergibt sich die Gesamtbeurteilung, wobei die zuletzt erbrachten Leistungen mehr gewichtet werden.

ad 1. Mitarbeit im Unterricht:

Die Beteiligung im Unterricht, das Erledigen von Arbeitsaufgaben, sowie Engagement und Einsatz bei Projekten sind in Geographie und wirtschaftliche Bildung wesentliche Bestandteile des Unterrichts und bilden daher auch wichtige Eckpfeiler der Leistungsbeurteilung.

Das Führen eines Heftes/einer Mappe wird dringend empfohlen.

Für die Mitarbeit werden folgende Leistungsfeststellungen herangezogen:

- Mündliche oder praktische Wiederholungen der letzten Stunden
- In die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche Leistungen oder praktische Leistungen in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten
- Vertiefende Arbeitsaufträge, die ganz oder zum Teil auch zu Hause erledigt werden müssen
- Sonstige Leistungen im Rahmen der Mitarbeit

Die Gewichtung richtet sich nach Umfang und Anzahl der Leistungsfeststellungen.

ad 4. Mündliche Leistungsfeststellungen:

- „Wunschprüfung“: Anmeldung rechtzeitig vorher
- Auch die Lehrperson kann im Bedarfsfall eine derartige Prüfung ansetzen.
- Die im Rahmen einer einzelnen mündlichen Prüfung erbrachte Leistung kann jedoch nicht die Gesamtbeurteilung aufheben. Eine mündliche Prüfung hat keinen Entscheidungscharakter, sondern zählt als zusätzliche Leistung.

Beurteilungsstufen (§14 LBVO):

- Sehr gut: Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Eigenständigkeit muss deutlich vorliegen, wo dies möglich ist
- Gut: Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Merkliche Ansätze einer Eigenständigkeit, wo dies möglich ist, sollen vorhanden sein.
- Befriedigend: Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.
- Genügend: Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- Nicht genügend: Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.